



Statuten der Schweizer Gesellschaft Pforzheim e.V.

§ 1:

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schweizer Gesellschaft Pforzheim e.V.“.

Sitz des Vereins ist Pforzheim.

Gegründet 1881. Der Verein ist Mitglied der Auslandschweizer Organisation Deutschland (ASO-Deutschland).

§ 2

Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigt“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Statuten wird insbesondere verwirklicht durch:

- Kontakte zu anderen Schweizervereinigungen
- Besuche, Betreuung und Unterstützung älterer und bedürftiger Landsleute
- Pflege der Vielfalt und der Besonderheit der Schweizer Sprachen
- Besuch von Ausstellungen und Konzerte Schweizer Künstler
- Informationsveranstaltungen und Vorträge von Referenten, die für die Mitglieder und andere Auslandschweizer von Bedeutung sind
- Unterstützung der Mitglieder und Interessierter an der Integration in Deutschland (z.B. durch Besuch kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen)
- Aktionen, Treffen, Reisen und sonstige Veranstaltungen, die wichtige Informationen für Auslandschweizer liefern, Unterstützung gewähren, sie untereinander bekannt machen und das Miteinander fördern.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Schweizer Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel der Schweizer Gesellschaft dürfen nur für statutenmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 5

Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- a) Jede/r Schweizer Bürger/in sowie Nichtschweizer, die der Schweiz verbunden sind, können auf ihren Antrag hin als Mitglied aufgenommen werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Mitglieder ab 18 Jahre sind wahlberechtigt.
- c) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod;
 - durch Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, und nur zum Ende des laufenden Jahres möglich ist.
 - Durch Ausschluss –
Der Ausschluss ist möglich bei vereinsschädlichem Verhalten.
Über den Ausschluss beschließt die Generalversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wurde.

§ 7

Beiträge

- a) Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern unaufgefordert bis zum 30. April jeden Jahres zu entrichten.
- b) In Härtefällen kann der Vorstand Ermäßigung oder Befreiung gewähren.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 1. Präsident/in
 2. Vize-Präsident/in
 3. Kassier/in
 4. Schriftführer/in
 5. drei Beisitzer



Der/die Präsident/in sowie drei weitere Vorstandsmitglieder müssen Schweizer sein.

- b) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mind. 1 Präsident/in vertreten.
- c) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter mind. ein (e) Präsident (in), beschlussfähig.
- d) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

§ 9

Versammlungen

Zu Versammlungen und Veranstaltungen lädt der Vorstand ein.

- a) alljährlich findet im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung statt, zu der drei Wochen vorher schriftlich eingeladen wird. Die Beschlüsse werden durch den/die Schriftführer/in zu Protokoll gebracht.
- b) außerordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Dieser ist jedoch dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- c) Jede Generalversammlung, zu der ordentlich eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident (in).
- d) Zur besseren Durchführung der gesetzten Ziele der Gesellschaft können auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes besondere Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 10

Wahlen

- a) Die Wahlen finden ausschließlich an der Generalversammlung statt. Vor der Wahl wird festgestellt, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Generalversammlung auf sich vereinigt.
- b) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren, wobei jedes Jahr turnusgemäß einer ausscheidet.



- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung dieses Amt kommissarisch besetzen.
- e) Scheidet der/die Präsident (in) während seiner Amtsdauer aus, sind Neuwahlen erforderlich.

§ 11

Statutenänderung

- a) Statutenänderungen werden nur von der Generalversammlung vorgenommen. Anträge hierzu sind spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- b) Die Statuten können nur mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 12

Auflösung

- a) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie muss erfolgen, wenn der Verein weniger als 7 Mitglieder zählt.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Schweizer Gesellschaft Stuttgart e.V., Postfach 10 08 23, 70007 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Schweizer Gesellschaft Stuttgart e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schweizerverein „Helvetia“ Reutlingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pforzheim, den 11.03.2015

Brigitte Seich

M. L.